

Ärztliche Fortbildung: Teilnehmerzahl stieg weiter

Um einen Überblick über die Fortbildungsbemühungen der deutschen Ärzteschaft zu gewinnen, führt die Bundesärztekammer in zweijährigen Abständen seit 1966 Umfragen über Art, Umfang und Beteiligung an ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen durch. Diese Umfragen erfassen die sogenannte Kongreßfortbildung, einer unter den möglichen Wegen ärztlicher Fortbildung. Nicht einbezogen in diese Untersuchung ist zum Beispiel der Bereich der ärztlichen Fortbildung, der durch Studium von Fachzeitschriften und Fachbüchern sowie über andere Informationsmittel der individuellen ärztlichen Fortbildung erbracht wird.

Alle bekannten Personen und Institutionen, die ärztliche Fortbildungsveranstaltungen organisieren, wurden nach Art und Zahl der jeweils stattfindenden Veranstaltung, ihrer Dauer, der Zahl der teilnehmenden Ärzte, dem Einsatz von Fortbildungsfilmern sowie der Art der Trägerschaft und Finanzierung der Veranstaltungen befragt.

Auf den über 5000 ausgesandten Fragebogen gaben 922 Veranstalter Auskunft über 10 166 Einzelveranstaltungen, an denen 481 990 Ärzte teilnahmen. Die Teilnehmerzahl stieg damit gegenüber der Erhebung 1968 um zirka 15 Prozent.

Die Analyse der Dauer der Veranstaltungen ergab, daß Veranstaltungen bis zu zwei Fortbildungstagen vermehrt angeboten wurden. Gegenüber 6100 1968 wurden 9500 angegeben. Die Zahl der Veranstaltungen von mehr als zweitägiger Dauer blieb im Vergleich zu 1968 nahezu konstant. Der weit überwiegende Teil der Veranstaltungen entfiel wie auch in den Vorjahren auf die kleine ein- bis zweistündige Nachmittags- oder Abendveranstaltung. Die Zahl der Fach-

urse und Seminare sowie der Wochenendveranstaltungen veränderte sich im Vergleich zu 1968 kaum.

Das Verhältnis der allgemeinmedizinischen zu den fachbezogenen Veranstaltungen beträgt 50 zu 50. Es hat somit eine Verschiebung zugunsten von fachbezogenen Kongressen gegenüber 1968 stattgefunden.

Um die zeitliche Inanspruchnahme der Ärzte durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu verdeutlichen, wurde der auf jeden einzelnen Teilnehmer entfallende Zeitaufwand errechnet und auf den bei uns allgemein üblichen achtstündigen Wochenarbeitstag umgerechnet. Danach fielen 1970 bei den zirka 10 000 erfaßten Fortbildungsveranstaltungen 791 924 Fortbildungsteilnehmertage zu je acht Stunden an. Diese Zahl wurde derjenigen Zahl von Ärzten gegenübergestellt, die nach Berufsalter, Berufssituation und Arbeitsbereich generell für eine Teilnahme an der ärztlichen Fortbildung in Betracht kommen. Führt man diese Zahl in die Berechnungen ein, so ergibt sich, daß im Jahre 1970 der einzelne Arzt im Durchschnitt sechsmal an Fortbildungsveranstaltungen unterschiedlicher Dauer teilgenommen hat. Dazu wurden vom Arzt insgesamt 80 Arbeitsstunden aufgewandt.

Veranstaltungsträger organisatorisch wie auch finanziell waren im Zusammenwirken mit den Ärztekammern am häufigsten Universitätskliniken und größere Krankenhäuser. Einen erheblichen und dabei zahlenmäßig zunehmenden Anteil an der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen hatte auch die Pharmaindustrie, die in vermehrtem Umfang Fortbildungsfilme zur Verfügung stellt. Daß der Fortbildungsfilm als Informationsmittel an Bedeutung noch nichts verloren hat, zeigen die insgesamt 4800 Filme, die auf den erfaßten Fortbildungsveranstaltungen zur Vorführung kamen.

Wettbewerbsschutz im Mietrecht

Hat ein Vermieter Praxisräume an einen Zahnarzt vermietet, ohne daß ein Wettbewerbsschutz vereinbart wurde, so ist er bei Vermietung weiterer Räume desselben Hauses an einen anderen Zahnarzt dem Erstmieter gegenüber dann nicht schadenersatzpflichtig, wenn dieser dadurch nicht an einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der Räume gehindert ist.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 5. 7. 1972, abgedruckt in „Neue Juristische Wochenschrift“ 1972 Seite 2224 DÄ

Bronchialkarzinom

Ein Bronchialkarzinom stellt bei einem Färbermeister, der starker Zigarettenraucher ist, keine Berufskrankheit dar.

Landesozialgericht Hessen, Urteil vom 29. 11. 1972 (L - 3/U - 911/70). DÄ

Zur Aufklärungspflicht des Arztes

Ein Arzt muß seinen Patienten zur Herbeiführung der rechtswirksamen Einwilligung in eine angeratene Operation zunächst mindestens allgemein darüber unterrichten, daß die Möglichkeit von – wenn auch entfernt oder sehr entfernt liegenden – erheblichen oder lebensgefährlichen Komplikationen besteht, falls solche Folgen in den einschlägigen Unterlagen beschrieben sind. Hierbei kommt es nicht auf die prozentuale Komplikationsdichte an. Will der Patient Einzelheiten wissen, so sind diese in gebotener Weise darzulegen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 16. 1. 1973, abgedruckt in „Neue Juristische Wochenschrift“ 1973 Seite 560 DÄ